



Entwurf

**Bauleitplanung der Stadt Oberzent
Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
(Ergänzungssatzung)**

**„Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-
Gesäß**

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 91 HBO

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind eingeschossige Wohngebäude gem. § 34 (1) BauGB zulässig.
Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig.
Gem. § 25 a BauGB sind auf den Baugrundstücken 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten anzupflanzen.

Hinweise:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Festgestellte Bodenveränderungen sind der Kreisverwaltung zu melden.

Die Entwässerung im Geltungsbereich erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser und belastete Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuleiten. Das unbelastete Niederschlagswasser aus Dach- und Nebenflächen ist dann dem vorh. Straßenseitengraben zuzuleiten. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken eine Regenrückhaltung (Richtwert 0,01 m³/m² Grundstücksfläche; für das belastete Niederschlagswasser ist eine gedrosselte Abflussspende erforderlich (Richtwert von 5 – max. 10 l/sec. und Hektar Grundstücksfläche).

Planverfahren

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2 (1) u. 34 (4) Nr. 3 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom

Offenlegung:

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Abrundungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung bekanntgemacht am

.....

Datum

Kehrer, Bürgermeister